

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Europa- und Rechtsausschusses (3. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 6/2875 -**

**Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Niedersachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze und zur Änderung der Vogelschutzgebietslandesverordnung**

### **A. Problem**

Durch den Staatsvertrag der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen wird die gemeinsame Landesgrenze zwischen den beiden Ländern durch den Austausch von Flächen geändert. Dies ist eine Folge eines im Bereich der Gemeinden Vielank (Landkreis Ludwigslust-Parchim, Land Mecklenburg-Vorpommern) und Amt Neuhaus (Landkreis Lüneburg, Land Niedersachsen) von der zuständigen Behörde in Niedersachsen seit 1993 durchgeführten Flurbereinigungsverfahrens, das wegen einer umfangreichen Neustrukturierung der Eigentumsverhältnisse durchgeführt wird. Ein weiterer Beweggrund war, dass das Wege- und Gewässernetz zu Zeiten der deutschen Teilung dergestalt ausgebaut worden war, dass es die heute bestehenden Länder- und Kommunalgrenzen teilweise durchschneidet, eine sinnvolle Bewirtschaftung der Flurstücke erschwert sowie zu jagdrechtlichen, steuerlichen und subventionsrechtlichen Schwierigkeiten führt. Zudem ist in den siebziger Jahren der Ausbau des Vorfluters im Bereich des Flusses Krainke bis zum Wehninger Wald als Meliorationsgraben ohne Berücksichtigung der Grenzverläufe erfolgt und der Verlauf vermessungstechnisch sowie grundbuchrechtlich nie bearbeitet worden, sodass die Örtlichkeit und der Kataster nachweis nicht übereinstimmen. Ferner ist durch den Ausbau und die Begradigung der ehemaligen Grenzgewässer die Landesgrenze nicht mehr eindeutig erkennbar.

Mit dem Flurbereinigungsverfahren und dem Austausch der Hoheitsgebiete soll diesem Zustand abgeholfen werden. Hierzu sollen insgesamt 90.538 m<sup>2</sup> vom Land Niedersachsen in das Hoheitsgebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern und 129.963 m<sup>2</sup> vom Land Mecklenburg-Vorpommern in das Hoheitsgebiet des Landes Niedersachsen übergehen. Eigentumsrechtliche Fragen werden durch den Staatsvertrag nicht berührt. Die übergehenden Gebiete sind unbewohnt. In ihnen befindet sich auch kein Verwaltungsvermögen von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Der Staatsvertrag bedarf gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern der Zustimmung des Landtages in Form eines Gesetzes.

## **B. Lösung**

Mit dem vorliegenden Entwurf für ein Zustimmungsgesetz soll der Staatsvertrag in Landesrecht übergeleitet werden (Artikel 1).

Außerdem soll dem sich aus der Änderung der Landesgrenze ergebenden Folge-Änderungsbedarf hinsichtlich der Vogelschutzgebietslandesverordnung vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 462) Rechnung getragen werden (Artikel 2). In Artikel 3 des Gesetzentwurfes soll das Inkrafttreten geregelt werden.

Der Europa- und Rechtsausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

## **Einstimmigkeit im Ausschuss**

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Kosten**

Keine. Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung der Flurbereinigung dienen, einschließlich der Berichtigung der öffentlichen Bücher, sind gemäß § 108 Absatz 1 Flurbereinigungsgesetz, § 3 Absatz 1 Flurbereinigungsausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern frei von Steuern, Gebühren, Kosten und anderen Abgaben. Die Vermessungskosten fallen gemäß § 104 Flurbereinigungsgesetz als Verfahrenskosten dem Land Niedersachsen als dem Land zur Last, welches das Flurbereinigungsverfahren durchführt.

Auch durch die Änderung der Vogelschutzgebietslandesverordnung werden keine Haushaltsausgaben verursacht.

Im Anschluss an eine Grenzänderung ergibt sich erfahrungsgemäß weiterer Regelungs- und Umsetzungsbedarf, insbesondere sind die für die Verwaltung notwendigen Vorgänge, Urkunden und Unterlagen auszutauschen. Besondere Belastungen für das Land und die von der Grenzänderung betroffenen Kommunen und Verbände sind damit nicht verbunden.

Aus der Änderung der Vogelschutzgebietslandesverordnung resultiert kein erhöhter Vollzugsaufwand, da sich der in Mecklenburg-Vorpommern befindliche Teil des betroffenen Europäischen Vogelschutzgebietes um ca. 40.000 m<sup>2</sup> verkleinert.

Sonstige Kosten und Bürokratiekosten entstehen nicht.

## **Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen,  
den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/2875 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 3. September 2014

### **Der Europa- und Rechtsausschuss**

**Detlef Müller**  
Vorsitzender und Berichterstatter

## **Bericht des Abgeordneten Detlef Müller**

### **I. Allgemeines**

Der Landtag hat in seiner 68. Sitzung am 14. Mai 2014 den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/2875 in Erster Lesung beraten und diesen zur weiteren Beratung an den Europa- und Rechtsausschuss sowie zur Mitberatung an den Agrarausschuss überwiesen.

Der Europa- und Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 69. Sitzung am 18. Juni 2014 und in seiner 71. Sitzung am 3. September 2014 beraten.

### **II. Mitberatende Stellungnahme des Agrarausschusses**

Der Agrarausschuss hat den ihm zur Mitberatung überwiesenen Gesetzesentwurf auf Drucksache 6/2875 während seiner 50. Sitzung am 19. Juni 2014 beraten und ausgehend davon, dass die beabsichtigten Gebietsänderungen bereits im Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze“ auf Drucksache 6/2330 berücksichtigt worden sind, einstimmig zu dessen Annahme empfohlen.

### **III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Europa- und Rechtsausschusses**

#### **1. Allgemeines**

Vonseiten des Justizministeriums ist ausgeführt worden, dass dem Gesetzentwurf der Landesregierung ein Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern von Ende 2013 zugrunde liege, der von den Ministerpräsidenten unterschrieben worden sei. Es solle ein Flurbereinigungsverfahren zum Abschluss gebracht werden, das schon seit 1993 laufe. Wesentlicher Anlass war, dass das Gewässernetz in dem Gebiet die Landesgrenze durchschneide, was in der Praxis zu Schwierigkeiten führe. Die Änderung einer Landesgrenze bedürfe der Zustimmung der beteiligten Länder. Artikel 29 Absatz 7 Grundgesetz schreibe vor, dass ein Staatsvertrag geschlossen werden müsse. Inhaltlich sei der Staatsvertrag von den Landwirtschaftsministerien ausgehandelt worden, weil diese für die Flurbereinigung zuständig seien. Das Justizministerium sei federführend mit dem Entwurf befasst, da es auch federführend für die Staatsgebietsangelegenheiten zuständig sei. Zum Inhalt des Entwurfs wurde dargelegt, dass die Landesgrenze zukünftig in der Mitte des Entwässerungsgrabens verlaufen solle. Dazu werde Fläche ausgetauscht. Neun Hektar gingen von Niedersachsen an Mecklenburg-Vorpommern und 13 Hektar von Mecklenburg-Vorpommern nach Niedersachsen. Eine Änderung von Eigentumsverhältnissen finde nicht statt. Mit dem Zustimmungsgesetz solle der Staatsvertrag in Landesrecht übergeleitet werden.

Ferner solle die Vogelschutzgebietslandesverordnung aus dem Jahr 2011 geändert werden. Die Flächen, die aktuell noch in Niedersachsen lägen, seien durch das dortige Biosphärenreservatsgesetz unter Schutz gestellt. Die übergehenden Flächen müssten dann in Mecklenburg-Vorpommern unter entsprechenden Schutz gestellt werden, was eine Änderung der Vogelschutzgebietslandesverordnung in ihrem Geltungsbereich erforderlich mache. Es gebe einen Zusammenhang zwischen dem Zustimmungsgesetz und dem Biosphärenreservatsgesetz Mecklenburg-Vorpommern. Dieses stelle möglicherweise noch auf die alte bestehende Landesgrenze ab. Insoweit könne Änderungsbedarf entstehen. Möglicherweise müsse daher entweder der Entwurf des Zustimmungsgesetzes oder der Entwurf zum Biosphärenreservatsgesetz diesbezüglich inhaltlich geändert werden. Weiterhin wurde ausgeführt, dass die betroffenen Gemeinden angehört worden seien und die Gebietsänderung ausdrücklich begrüßen würden. Da keine Aufgaben des Landes auf die Kommunen übertragen würden, liege auch keine Konnexität vor. Ein finanzieller Ausgleich müsse somit nicht geleistet werden. In Niedersachsen sei das entsprechende Gesetz schon in Kraft getreten. Die Änderung der Landesgrenze erfolge nicht schon mit Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes; vielmehr sei der Austausch der Ratifikationsurkunden erforderlich. Erst im Folgemonat trete der Staatsvertrag in Kraft, der die Landesgrenze ändere.

Der mitberatende Agrarausschuss ist durch den Vorsitzenden des Europa- und Rechtsausschusses im Zusammenhang mit der Anforderung der mitberatenden Stellungnahme auf die Möglichkeit hingewiesen worden, dass die mit dem Staatsvertrag und dem Zustimmungsgesetz zusammenhängende Änderung des Staatsgebietes des Landes Auswirkungen auf den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/2330 („Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze“ haben könne. Es ist angeregt worden, die Möglichkeit der Auswirkungen der Staatsgebietsänderung auf das Biosphärenreservatsgesetz im Agrarausschuss zu berücksichtigen.

## **2. Zu den einzelnen Artikeln und zur Beschlussempfehlung insgesamt**

Die Überschrift und die Artikel 1 bis 3 sowie die Beschlussempfehlung insgesamt sind jeweils einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion der NPD angenommen worden.

Schwerin, den 3. September 2014

**Detlef Müller**  
Berichtersteller